



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accreditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

# Institutionelle Akkreditierung

Leitfaden | 01.07.2015 (Stand am 01.04.2023)

Genehmigt durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat SAR am 24. März 2023

# Inhalt

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Erstmalige institutionelle Akkreditierung</b>  | <b>3</b>  |
| 1.1      | Ziel und Gegenstand   | 3         |
| 1.2      | Ablauf des Verfahrens   | 3         |
| 1.3      | Kosten  | 4         |
| 1.4      | Pflichten der akkreditierten Hochschule   | 4         |
| 1.5      | Verfahrensschritte  | 6         |
| <b>2</b> | <b>Erneuerung der Akkreditierung – Reakkreditierung</b>   | <b>11</b> |
| 2.1      | Grundsätzliches: Gleiches Verfahren mit Anpassungen   | 11        |
| 2.2      | Eingabe des Gesuchs, Eröffnung und Zeitplan   | 11        |
| 2.3      | Verfahrensbericht als Gesamtdokumentation:<br>Selbstbeurteilungsbericht, Bericht der Gutachtergruppe,<br>Stellungnahme der Hochschule, Antrag der AAQ | 12        |
| 2.4      | Externe Begutachtung: Visiten   | 12        |
| 2.5      | Entscheid und Publikation   | 13        |
| <b>3</b> | <b>Gesetzliche Grundlagen und weitere Referenzdokumente</b>   | <b>14</b> |

# 1 Erstmalige institutionelle Akkreditierung

## 1.1 Ziel und Gegenstand

---

Mit dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) verfügen Bund und Kantone über ein Instrument, um den Zugang zur Schweizer Hochschullandschaft zu steuern. Alle öffentlichen oder privaten Hochschulen, die sich als «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» bezeichnen möchten – einschliesslich der zusammengesetzten und abgeleiteten Bezeichnungen in allen Sprachen – müssen die institutionelle Akkreditierung durchlaufen. Die institutionelle Akkreditierung ist auch eine der Voraussetzungen, die die Hochschulen erfüllen müssen, um Bundesbeiträge zu erhalten.

Gegenstand der institutionellen Akkreditierung ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschulen, mit dem sie die Qualität ihrer Lehre, Forschung und ihrer Dienstleistungen gewährleisten. Mit diesem gewählten Ansatz lässt sich die Autonomie der Hochschulen – die für ihre Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung selbst verantwortlich sind – mit ihrer Verpflichtung zur Transparenz und ihrer Rechenschaftspflicht in Einklang bringen. Darüber hinaus wird die Qualitätskultur gestärkt.

Das Qualitätssicherungssystem wird mittels Qualitätsstandards von externen Gutachter:innen<sup>1</sup> evaluiert. Diese überprüfen die Konzepte und Mechanismen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Sie beurteilen, ob die verschiedenen Elemente ein vollständiges und kohärentes Ganzes bilden, das die Hochschule in die Lage versetzt, die Qualität und eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Aktivitäten entsprechend ihrem Typ und ihren spezifischen Merkmalen zu gewährleisten. Einbezogen wird dabei auch die Verhältnismässigkeit von eingesetzten Mitteln und erzielten Ergebnissen.

Die Qualitätsstandards decken folgende Bereiche ab: Qualitätssicherungsstrategie, Governance, Lehre, Forschung und Dienstleistungen, Ressourcen sowie interne und externe Kommunikation.

Das Akkreditierungsverfahren wird von einer vom Schweizerischen Akkreditierungsrat (nachfolgend: Akkreditierungsrat) anerkannten Agentur durchgeführt.

Der Akkreditierungsentscheid wird vom Akkreditierungsrat getroffen. Der Entscheid beruht auf dem Akkreditierungsantrag der Agentur, dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Hochschule.

## 1.2 Ablauf des Verfahrens

---

Die Verfahrensschritte, die Verfahrensregeln und die Qualitätsstandards sind in der Akkreditierungsverordnung HFKG festgelegt.

Gemäss der internationalen Praxis besteht das Akkreditierungsverfahren aus den folgenden Verfahrensschritten:

- Eingabe des Gesuchs beim Schweizerischen Akkreditierungsrat;

---

<sup>1</sup> Die AAQ verwendet eine gendergerechte bzw. -inklusive Schreibweise mit Doppelpunkt (Gutachter:innen). Sofern es sich um Termini aus dem HFKG bzw. der Akkreditierungsverordnung handelt, behält sie diese jedoch bei (z. B. Bericht der Gutachtergruppe).

- Zulassung zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat (Eintretensentscheid);
- Planung und Eröffnung des Verfahrens einschliesslich Abschluss/Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Agentur und der Hochschule;
- Selbstbeurteilung durch die Hochschule;
- externe Begutachtung durch unabhängige Gutachter:innen, einschliesslich einer Vor-Ort-Visite und eines Berichts der Gutachtergruppe;
- Akkreditierungsantrag der Agentur;
- Stellungnahme der Hochschule;
- Akkreditierungsentscheid des Akkreditierungsrats;
- Publikation;
- gegebenenfalls Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

Von der Eröffnung des Verfahrens bis zum Entscheid des Akkreditierungsrats dauert ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung mindestens 15 Monate. Für jedes Verfahren wird zwischen der Hochschule und der Agentur ein Zeitplan festgelegt.

Die Hochschule kann ein Akkreditierungsgesuch jederzeit zurückziehen. Die bis dahin entstandenen Kosten werden der Hochschule in Rechnung gestellt.

### 1.3 Kosten

---

Die mit dem Akkreditierungsverfahren verbundenen Kosten sind in der Gebührenverordnung SAR (GebV-SAR) geregelt.

Der Aufwand für die Erstellung der Selbstbeurteilung geht zu Lasten der Hochschule.

Mit einer Pauschale von 32'000 Franken (ohne MwSt.), die zu Lasten der Hochschule geht, werden die direkten Kosten (Honorar, Reisespesen, Unterkunft der Gutachter:innen etc.) für ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung mit fünf Gutachter:innen, einer eintägigen Vorvisite und einer zweieinhalbtägigen Visite abgedeckt. Hochschulen, deren Träger indirekt zur Finanzierung der Agentur beitragen, bezahlen nur diese Kosten.

Private Hochschulen, deren Träger nicht zur Finanzierung der Agentur beitragen, bezahlen neben den direkten Kosten eine zusätzliche Pauschale von 27'000 Franken (ohne MwSt.) für die indirekten Kosten. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf ein Total von 59'000 Franken (ohne MwSt.).

Die Gutachter:innen erhalten eine Pauschale pro Tag der Vorvisite und der Vor-Ort-Visite.

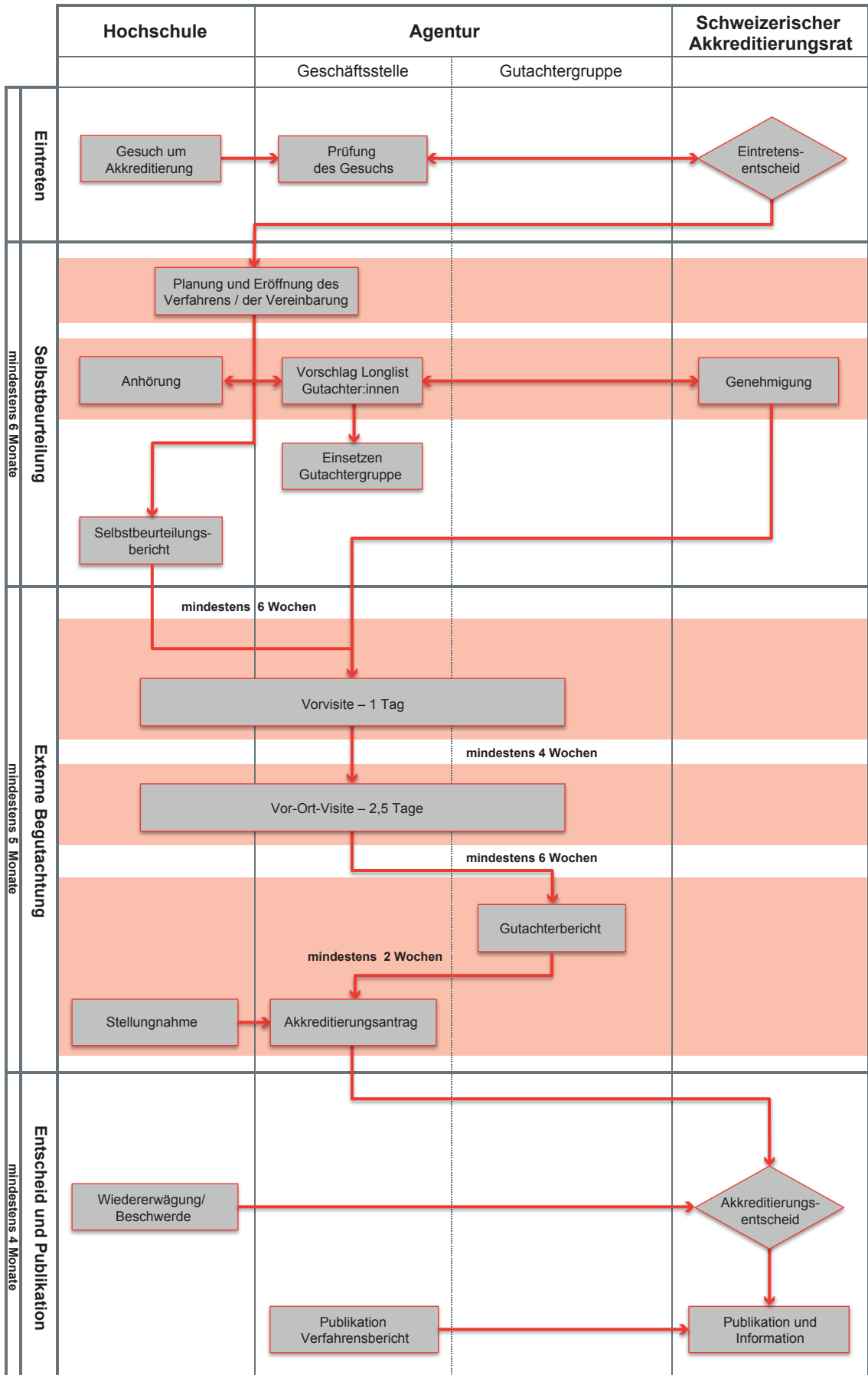
Die Modalitäten des Verfahrens werden in Verträgen, die die Agentur einerseits mit der Hochschule und andererseits mit den Gutachter:innen abschliesst, festgelegt.

### 1.4 Pflichten der akkreditierten Hochschule

---

Die akkreditierte Hochschule informiert den Akkreditierungsrat über grundlegende Veränderungen, welche die Qualitätsstandards betreffen.

Schematische Darstellung des Ablaufs der erstmaligen Akkreditierung



## 1.5 Verfahrensschritte

---

### **Eröffnungssitzung**

Nach dem Eintretensentscheid des Akkreditierungsrats eröffnet die Agentur zusammen mit der Hochschule formell das Akkreditierungsverfahren. In der Eröffnungssitzung werden die folgenden Punkte behandelt und in einem Protokoll festgehalten:

- Planung des Akkreditierungsverfahrens (Verfahrensschritte und Zeitplan);
- Sprache: Deutsch, Französisch oder Italienisch. Als Verwaltungsverfahren muss das Akkreditierungsverfahren in einer Amtssprache durchgeführt werden. Namentlich der Eintretensentscheid, der Antrag der Agentur und der Entscheid des Akkreditierungsverfahrens müssen in der gewählten Amtssprache verfasst sein. Der Selbstbeurteilungsbericht, der Bericht der Gutachtergruppe und weitere Unterlagen können indes in englischer Sprache vorliegen. Ebenso können die Gespräche in Englisch geführt werden.
- Profil der Gutachtergruppe.

### **Selbstbeurteilung**

Im Anschluss an die Eröffnung führt die Hochschule eine Selbstbeurteilung durch und fasst die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (Selbstbeurteilungsbericht) zusammen. Dieser Prozess, in den Vertreter:innen der relevanten Gruppen der Hochschule integriert werden müssen, insbesondere die Student:innen, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal, umfasst auch Überlegungen zur Entwicklung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule.

Der Selbstbeurteilungsbericht ist selbstreflektierend und selbstkritisch und enthält Informationen, Beschreibungen und Analysen, auf deren Basis eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Qualitätsstandards erfolgen kann; dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Porträt der Hochschule (besondere Merkmale, Organisation, Kennzahlen);
- Beschreibung und Ablauf des Selbstbeurteilungsprozesses;
- gegebenenfalls Berichte oder Ergebnisse aus früheren Qualitätssicherungsverfahren;
- Präsentation des Qualitätssicherungssystems;
- Beurteilung der Qualitätsstandards hinsichtlich Erfüllung;
- für jeden Qualitätsstandard oder Standardbereich Darstellung der Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- Aktionsplan für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

Die Erläuterungen zu den Qualitätsstandards sollen dazu dienen, ein gemeinsames Verständnis vonseiten der Agentur, der Hochschule und der Gutachtergruppe herzustellen.

Der Selbstbeurteilungsbericht dient den Gutachter:innen als Grundlage für ihre Vor-Ort-Visite und zur Beurteilung der Qualitätsstandards.

Der Selbstbeurteilungsbericht sollte circa 50 bis 80 Seiten umfassen (ohne Anhänge). Die AAQ stellt der Hochschule eine Vorlage zur Verfügung.

Die Agentur steht für alle formalen Fragen zum Selbstbeurteilungsbericht zur Verfügung und plant gemeinsam mit der Hochschule anlässlich einer Sitzung die Visiten. Auf Einladung kann die Agentur auch einen Beitrag zu internen Informationsveranstaltungen der Hochschule leisten.

## Externe Begutachtung

Die externe Begutachtung umfasst die folgenden Elemente:

- Zusammenstellung der Gutachtergruppe;
- Vorvisite;
- Vor-Ort-Visite;
- Bericht der externen Begutachtung.

## Zusammenstellung der Gutachtergruppe

Die von der Agentur beauftragte Gutachtergruppe setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen und verfügt in der Summe über nationale und internationale Erfahrung sowie über Kenntnisse, die sie für die Ausführung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere:

- Erfahrung im Bereich der Steuerung der hochschulinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- Erfahrung in Lehre und Forschung und gegebenenfalls eine ausserakademische Perspektive;
- hinreichende Kenntnisse der schweizerischen Hochschullandschaft;
- aktive Kenntnisse der Verfahrenssprache.

Im Idealfall ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gutachtergruppe aktives Mitglied der Leitung einer Hochschule. Ein Mitglied muss aus dem Kreis der Studierenden kommen. Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe ist ausgewogen und berücksichtigt die Besonderheiten der Hochschule. Die Gutachter:innen müssen unabhängig und in der Lage sein, die Hochschule unvoreingenommen zu beurteilen.

An der Eröffnungssitzung bespricht die AAQ mit der Hochschule das Profil der Gutachtergruppe. Anschliessend erarbeitet die AAQ eine Longlist mit Namen von potenziellen Gutachter:innen und unterbreitet diese der Hochschule. Die Personen, bei denen in Bezug auf die Hochschule ein Interessenkonflikt oder mangelnde Unabhängigkeit vermutet wird, scheiden aus der Liste aus.

Die Agentur legt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat die Longlist zur Stellungnahme vor. Anschliessend bildet sie die Gutachtergruppe und bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

## Vorvisite

Die Vorvisite findet mindestens einen Monat vor der Vor-Ort-Visite statt. Sie besteht aus zwei Teilen: einer Arbeitssitzung der Gutachter:innen und einem Treffen mit der Hochschule.

In der Arbeitssitzung informiert die AAQ die Gutachter:innen über

- die Besonderheiten der schweizerischen Hochschullandschaft und der Hochschule;
- die institutionelle Akkreditierung mit ihrem primär auf das Qualitätssicherungssystem orientierten Ansatz sowie die Qualitätsstandards;
- ihre Rolle und Aufgaben.

Diese Sitzung dient darüber hinaus dazu, die folgenden weiteren Punkte zu besprechen:

- Themen und Fragen, die während der Vor-Ort-Visite behandelt werden müssen;
- ergänzende Dokumente, die gegebenenfalls notwendig sind;
- das Programm der Vor-Ort-Visite.

Anschliessend findet ein erstes Treffen zwischen den Gutachter:innen und der Hochschulleitung sowie den Verantwortlichen für die Akkreditierung statt. Ziele dieses Gesprächs sind: gegenseitiges Kennenlernen, eine erste Rückmeldung der Gutachter:innen, die Klärung offener Fragen, die Besprechung der allfällig nachzureichenden Dokumente sowie eventuell letzte Anpassungen am Programm der Vor-Ort-Visite.

### **Vor-Ort-Visite**

Die Vor-Ort-Visite gibt den Gutachter:innen die Möglichkeit, ihr Verständnis und ihre Kenntnisse des Qualitätssicherungssystems der Hochschule zu vertiefen und zu beurteilen, ob mit diesem System die Qualität von Lehre und Forschung sowie der Dienstleistungen gewährleistet werden kann.

Die Gutachter:innen treffen die Vertreter:innen der wichtigsten Gruppen der Hochschule, insbesondere die Leitung der Hochschule, die Verantwortlichen der wichtigsten Einheiten, die Verantwortlichen der Qualitätssicherung, die Vertreter:innen der Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers, des administrativen und technischen Personals sowie die Verantwortlichen der verschiedenen Dienste. Das Programm sieht auch Arbeitssitzungen der Gutachter:innen vor.

Das Programm der Vor-Ort-Visite – d. h. sowohl deren Struktur als auch die Liste der Personen, mit denen ein Treffen stattfinden soll – wird von der Agentur in Zusammenarbeit mit der Hochschule zusammengestellt. Dabei wird den Besonderheiten und Bedürfnissen der Hochschule Rechnung getragen.

Die Vor-Ort-Visite endet mit dem so genannten Debriefing, einer mündlichen Information, in deren Rahmen die Gutachter:innen der Hochschule ihre ersten Eindrücke und einen Überblick über die Stärken und die anstehenden Herausforderungen schildern. Dabei geben die Gutachter:innen jedoch noch keine endgültige Beurteilung zur Erfüllung der Qualitätsstandards ab. Im Rahmen dieser mündlichen Information ist keine Diskussion mit der Hochschule vorgesehen.

Die Vor-Ort-Visite dauert in der Regel zweieinhalb Tage; die Dauer kann jedoch den Besonderheiten der Hochschule entsprechend angepasst werden. Die von der Hochschule zu entrichtende Pauschale wird in der Folge angeglichen.

### **Bericht der Gutachtergruppe**

Nach ihrer Vor-Ort-Visite erstellen die Gutachter:innen unter der Verantwortung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und mit der redaktionellen Unterstützung der Agentur einen Bericht (Bericht der Gutachtergruppe). Dieser enthält die folgenden Elemente:

- eine Analyse des Umgangs mit Ergebnissen aus früheren Verfahren;
- eine Bewertung des QM-Systems als Ganzes;
- eine Beschreibung, Analyse und Schlussfolgerung in Bezug auf die Erfüllung der Qualitätsstandards;
- eine zusammenfassende Stärken- und Schwächenanalyse;
- Vorschläge für allfällige Auflagen, um die Mängel im Bereich der Qualitätsstandards zu beheben;
- Empfehlungen für die künftige Weiterentwicklung der Qualitätssicherung;
- einen Akkreditierungsvorschlag.



Jeder Qualitätsstandard wird anhand einer Skala mit den folgenden vier Stufen bewertet: vollständig erfüllt, grösstenteils erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt. Die Gutachter:innen berücksichtigen bei ihrer Beurteilung die Besonderheiten der Hochschule.

- Ein Qualitätsstandard gilt als vollständig erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen und diese vollständig und kohärent umgesetzt werden und der Hochschule erlauben, die Qualität ihrer Tätigkeiten zu sichern.
- Ein Qualitätsstandard gilt als grösstenteils erfüllt, wenn die Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung sowie deren Umsetzung nur geringe Mängel aufweisen.
- Ein Qualitätsstandard gilt als teilweise erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen, aber erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei deren Umsetzung festgestellt werden, oder wenn nur für gewisse Teilbereiche Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen.
- Ein Qualitätsstandard gilt als nicht erfüllt, wenn es in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem an zentralen Konzepten und Mechanismen mangelt und/oder wenn die Hochschule mit deren Umsetzung nicht in der Lage ist, die Qualität ihrer Aktivitäten zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung können die Gutachter:innen Empfehlungen formulieren. Wenn ein Qualitätsstandard nur teilweise erfüllt oder nicht erfüllt wird, müssen die Gutachter:innen jedoch eine oder mehrere Auflagen vorschlagen.

Eine Auflage ist die Korrektur eines wesentlichen Mangels, die die Hochschule vornehmen muss, oder eine Anforderung, die sie erfüllen muss, damit die Akkreditierung weiterhin bestehen bleibt. Eine Auflage muss sich immer auf einen Qualitätsstandard beziehen. Die Hochschule muss die Auflage innerhalb einer vorgegebenen Frist (meist 18 oder 24 Monate) erfüllen können.

Wenn die Gutachter:innen der Auffassung sind, dass allfällige Mängel des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden können, schlägt sie die Ablehnung der Akkreditierung vor.

Der Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe beruht auf einer Gesamtbeurteilung der Einhaltung der Qualitätsstandards.

Für die Abfassung des Berichts gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz.<sup>2</sup>

### **Akkreditierungsantrag der Agentur**

Nach einer formellen Überprüfung des Berichts der Gutachtergruppe bereitet die Agentur den Akkreditierungsantrag vor, der die folgenden Elemente umfasst:

- eine Übersicht über das Verfahren;
- einen Akkreditierungsantrag zuhanden des Akkreditierungsrats.

Der Akkreditierungsantrag der Agentur stützt sich auf den Selbstbeurteilungsbericht der Hochschule und den Bericht der Gutachtergruppe. Der Akkreditierungsantrag kann in begründeten Fällen vom Vorschlag der Gutachtergruppe abweichen.

### **Stellungnahme der Hochschule**

Die Agentur unterbreitet der Hochschule ihren Akkreditierungsantrag und den Bericht der Gutachtergruppe zur Stellungnahme.

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG), SR 235.1

Die Agentur und die Gutachtergruppe prüfen die Stellungnahme der Hochschule und passen den Gutachterbericht und den Akkreditierungsantrag allfällig an.

Die Stellungnahme ist ein integraler Bestandteil der Gesamtdokumentation des Verfahrens und wird zusammen mit dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsantrag der Agentur dem Akkreditierungsrat übergeben und später auch publiziert.

## **Entscheid**

Der Akkreditierungsrat stützt seinen Entscheid auf den Akkreditierungsantrag der Agentur, den Selbstbeurteilungsbericht, den Bericht der Gutachtergruppe und auf die Stellungnahme der Hochschule.

Der Akkreditierungsrat hat die Möglichkeit:

- die Akkreditierung ohne Auflagen auszusprechen;
- die Akkreditierung mit Auflage(n) auszusprechen;
- die Akkreditierung abzulehnen.

Die Akkreditierung gilt während sieben Jahren.

Der Akkreditierungsrat bestimmt im Rahmen der Akkreditierungsentscheidung Frist und Modalität der Überprüfung der Erfüllung von allfälligen Auflagen.

Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule und die Agentur über seinen Entscheid.

Gemäss Artikel 65 HFKG können Akkreditierungsentscheide mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Darüber hinaus haben Hochschulen auch die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde (z. B. bei Beschwerden über die Verfahrensführung durch die AAQ).

## **Publikation**

Die Agentur publiziert nach Ablauf der Beschwerdefrist (30 Tage nach Eröffnung des Entscheids) den Bericht der externen Evaluation.

Der Akkreditierungsrat publiziert eine Liste der akkreditierten Hochschulen.

## **Überprüfung der Erfüllung der Auflagen**

Die Hochschule reicht innerhalb der gesetzten Frist ein Dossier beim Akkreditierungsrat ein, in dem sie darlegt, wie sie die Auflagen erfüllt hat.

Der Akkreditierungsrat beauftragt die Agentur, die Erfüllung der Auflagen zu überprüfen. Die Agentur führt diese Überprüfung – meist mit Einbezug von Gutachter:innen – gemäss festgelegter Modalität («sur dossier» oder mit einer verkürzten Visite) durch. Sie verfasst einen Bericht zuhanden des Akkreditierungsrates.

Der Akkreditierungsrat entscheidet daraufhin über die Aufлагenerfüllung. Werden die Auflagen erfüllt, bleibt die Akkreditierung während des verbleibenden Zeitraums der siebenjährigen Akkreditierungsdauer gültig. Werden die Auflagen nicht oder nicht innert der gesetzten Frist erfüllt, trifft der Akkreditierungsrat die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 64 HFKG, d. h., er setzt eine neue Frist, erlässt neue Auflagen oder entzieht die Akkreditierung.

Die Kosten für das Verfahren der Auflagenüberprüfung werden der Hochschule in Rechnung gestellt.

## 2 Erneuerung der Akkreditierung – Reakkreditierung

### 2.1 Grundsätzliches: Gleiches Verfahren mit Anpassungen

Jede Hochschule, die sich reakkreditieren lässt, hat im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung nachgewiesen, dass sie die Anforderungen der institutionellen Akkreditierung erreicht bzw. dass sie die Qualitätsstandards mindestens grösstenteils erfüllt hat. Das Verfahren der Reakkreditierung nimmt deshalb automatisch auch die Wirkung der Erstakkreditierung in den Blick. Was die Beurteilung der Qualitätsstandards angeht, sind Empfehlungen und Auflagen auch in der Reakkreditierung möglich: Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme können sich in sieben Jahren verändert haben, ebenso die Hochschulen selbst.

Das Verfahren der «erstmaligen Erneuerung der institutionellen Akkreditierung» – kurz Reakkreditierung – ist gemäss HFKG und Akkreditierungsverordnung HFKG grundsätzlich dasselbe wie dasjenige der Erstakkreditierung: Die Akkreditierungsverordnung HFKG unterscheidet zwar begrifflich zwischen Erstakkreditierung und erstmaliger Erneuerung der Akkreditierung, unterstellt aber beide den gleichen Verfahrensregeln. Die AAQ nutzt den Spielraum, den die Verordnung zulässt, um das Verfahren der Reakkreditierung zu verschlanken. Dabei verwendet die AAQ den allgemein bereits fest verankerten Begriff der Reakkreditierung.

Die Anpassungen im Verfahren wurden durch die Erfahrungen der AAQ aus dem ersten Verfahrenszyklus, aus anderen nationalen und internationalen Verfahren sowie durch diverse Rückmeldungen von Hochschulen und Gutachter:innen angestossen.

Die Ziele der Anpassungen sind:

- Verschlankeung bzw. Erleichterung für Hochschulen und Gutachter:innen;
- Einbezug von Qualitätsentwicklung und transversalen Themen;
- erhöhte Transparenz;
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.

Sofern im Folgenden nicht anders beschrieben, gelten die Abläufe und Prozesse der erstmaligen Akkreditierung.

### 2.2 Eingabe des Gesuchs, Eröffnung und Zeitplan

Die Hochschule beantragt beim Schweizerischen Akkreditierungsrat die Erneuerung der Akkreditierung rechtzeitig, so dass der Entscheid vor Ablauf der Akkreditierung fallen kann. Die Hochschule wählt eine Agentur zur Durchführung des Verfahrens.

Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule und die Agentur über die Zulassung. Im Anschluss eröffnet die Agentur das Verfahren. Sie legt den Zeitplan für das Verfahren gemeinsam mit der Hochschule fest.

## 2.3 Verfahrensbericht als Gesamtdokumentation: Selbstbeurteilungsbericht, Bericht der Gutachtergruppe, Stellungnahme der Hochschule, Antrag der AAQ

---

Die AAQ publiziert nach Abschluss des Verfahrens eine Dokumentation zum Verfahren. Es handelt sich dabei um einen kombinierten, integrierten Bericht, welcher redaktionelle Teile mit verschiedener Autorschaft umfasst:

- Hochschule: Darstellung der Hochschule, Beschreibung und Selbstbeurteilung der Qualitätsstandards, Stellungnahme
- Gutachter:innen: Analyse und Bewertung der Qualitätsstandards, allfällige Empfehlungen und Auflagen, Akkreditierungsvorschlag, Gesamteinschätzung
- AAQ: Akkreditierungsantrag

Die Vorlage für die Selbstbeurteilung ist mit Hinweisen versehen, welche es der Hochschule erleichtern sollen, gezielt und in Kürze auf die Standards zu antworten.

Die Hochschule zeigt in ihrer Selbstbeurteilung die Wirkung der Erstakkreditierung auf und beschreibt, wie sich das Qualitätssicherungssystem allenfalls verändert hat. Grössere Änderungen in der Hochschule selbst sind ebenfalls darzulegen. Die Hochschule kann auf Inhalte des Selbstbeurteilungsberichts aus der Erstakkreditierung verweisen und diesen als Anhang beilegen. Es gilt jedoch, die Lesbarkeit zu wahren: Die Gutachter:innen sollen den Selbstbeurteilungsbericht für die Reakkreditierung als «Stand alone»-Dokument lesen können.

## 2.4 Externe Begutachtung: Visiten

---

Das Konzept einer zweistufigen externen Begutachtung mit einer so genannten Vorvisite und einer Vor-Ort-Visite hat sich bewährt und bleibt auch für die Reakkreditierung bestehen. Das Format von «physischen» Treffen, d. h. von vor Ort an der jeweiligen Hochschule durchgeführten Visiten, bleibt das präferierte Format. Die Erfahrung hat allerdings auch gezeigt, dass die virtuelle Durchführung von Visiten prinzipiell möglich ist. Sollte es aufgrund äusserer Umstände unmöglich sein, beide oder eine der Visiten wie geplant vor Ort durchzuführen, würde(n) diese nicht verschoben, sondern online durchgeführt. Hybride Visiten sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Für die Programme der Reakkreditierung wurden gegenüber der Erstakkreditierung folgende Anpassungen vorgenommen:

### **Vorbereitung:**

Die Vorbereitung der Gutachter:innen erfolgt im Vorfeld im Rahmen von individuellen Briefings.

### **Vorvisite:**

In einem «Open Space – Meet and Greet» haben verschiedene Hochschulangehörige die Möglichkeit, sich mit den Gutachter:innen auszutauschen. Die AAQ bietet damit einer breiteren Hochschulöffentlichkeit eine Plattform, um Themen aufzubringen und mit den Gutachter:innen in einen Dialog zu treten. Informationen aus diesem Dialog können von den Gutachter:innen aufgenommen und an der Vor-Ort-Visite vertieft bzw. gespiegelt werden, wenn sie Qualitätsstandards betreffen.

Am Nachmittag der Vorvisite findet das Gespräch der Gutachter:innen mit der Hochschulleitung statt.

### **Vor-Ort-Visite:**

Die Vor-Ort-Visite wird gegenüber der Erstakkreditierung gekürzt: Die Gespräche dauern in der Regel 1,5 Tage und werden als «Round Table» geführt, d. h., es sind jeweils verschiedene Stakeholdergruppen hierarchieübergreifend vertreten. Insgesamt wird der Kreis der Gesprächsteilnehmenden – und damit der Aufwand für die Hochschulen – reduziert. Mit der Schlussbesprechung der Gutachtergruppe und dem Debriefing dauert die Vor-Ort-Visite in der Regel also zwei Tage. Diese Kürzung der Vor-Ort-Visite hat auch eine Kostenreduktion zur Folge (28'000 Franken für öffentliche und 53'000 Franken für private Hochschulen, ohne MwSt.).

Der erste Zyklus der institutionellen Akkreditierung hat gezeigt, dass Auflagen insbesondere in den Bereichen Qualitätssicherungsstrategie (Prüfbereich I), Lehre, Forschung und Dienstleistungen (III) sowie in den transversalen Themen Chancengleichheit, Nachhaltigkeit und Partizipation gesprochen wurden. Um die Wirkung der erstmaligen Akkreditierung in den Blick zu nehmen und die Hochschulen in diesen Bereichen zu unterstützen, legt die AAQ in ihren Vor-Ort-Visiten entsprechende Schwerpunkte. Nach einem ersten allgemeinen Round Table zu prinzipiell allen Themenbereichen und Standards finden mehrere «Fokusgespräche» statt: Diese haben jeweils einen besonderen thematischen Schwerpunkt oder eine entsprechende Perspektive. Drei Fokusgespräche sind thematisch vorgegeben, d. h. in allen Verfahren dieselben. Ein viertes Fokusgespräch wird durch die Hochschule bestimmt, ein fünftes durch die Gutachter:innen.

Die Hochschule wählt für ihr Fokusthema entweder einen Themenbereich aus den Standards aus oder aber ein Thema, welches sie mit den Gutachter:innen besprechen möchte, ohne dass dieses direkt akkreditierungsrelevant ist. Die Gutachter:innen geben im Rahmen des Debriefings eine mündliche Rückmeldung dazu.

Die Gutachter:innen legen mit Unterstützung durch die AAQ ebenfalls einen thematischen Schwerpunkt – ausgehend von den Unterlagen der Selbstbeurteilung und/oder der Wirkung der Erstakkreditierung. Dieser liegt im Bereich der Qualitätsstandards und dient dazu, die Beurteilung der Standards vornehmen zu können.

Das Programm der Vor-Ort-Visite gestaltet sich also wie folgt:

- Einführender Round Table zu allen Prüfbereichen
- Round Table / Fokusgespräch 1: Forschung, Lehre und Dienstleistungen (Prüfbereich III und weitere)
- Round Table / Fokusgespräch 2: transversale Themen Diversity, Nachhaltigkeit (allfällige weitere: Digitalisierung, Transfer)
- Round Table / Fokusgespräch 3: Perspektive der Studierenden
- Round Table / Fokusgespräch 4: Thema wird bestimmt durch Gutachter:innen
- Round Table / Fokusgespräch 5: Thema wird bestimmt durch Hochschule

Beispiele für Fokusthemen sind in den Musterprogrammen enthalten.

## **2.5 Entscheid und Publikation**

---

Der Entscheid wird der Hochschule durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat kommuniziert. Die Agentur publiziert nach Ablauf der Beschwerdefrist (30 Tage nach Eröffnung des Entscheids) den Bericht.

Die AAQ publiziert den Bericht zum Verfahren ohne Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats.

### 3 Gesetzliche Grundlagen und weitere Referenzdokumente

Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG:

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/691/de>

Akkreditierungsverordnung HFKG:

Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/362/de>

Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/722/de>

Zulassungsverordnung FH:

Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstituten

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/316/de>

Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Gebühren für die Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter (Gebührenverordnung SAR, GebV-SAR)

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/336/de>

Auslegungshilfe des Hochschulrates zur Hochschultypologie:

Unterscheidung Universitäten und universitäre Institute bzw. Fachhochschulen und Fachhochschulinstitute

[https://shk.ch/images/dokumentation/rechtliche\\_grundlagen/HSR20200227-503\\_Hochschultypologie\\_Auslegungshilfe\\_DE\\_def.pdf](https://shk.ch/images/dokumentation/rechtliche_grundlagen/HSR20200227-503_Hochschultypologie_Auslegungshilfe_DE_def.pdf)

Empfehlungen des Hochschulrates zu Kriterien für die Qualifikation von Hochschuldozierenden

<https://shk.ch/de/dokumentation/empfehlungen>

Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area:

<http://www.ehea.info/page-standards-and-guidelines-for-quality-assurance>

ECTS Users' Guide

[https://education.ec.europa.eu/sites/default/files/document-library-docs/ects-users-guide\\_en.pdf](https://education.ec.europa.eu/sites/default/files/document-library-docs/ects-users-guide_en.pdf)

Erläuterungen der AAQ zu den Standards

<https://aaq.ch/download/erlaeuterungen-der-aaq-zu-den-standards/>



AAQ  
Effingerstrasse 15  
Postfach  
CH-3001 Bern

[www.aaq.ch](http://www.aaq.ch)